

eingeführten frischen Fleisches hat auf dem städtischen Schlachthofe bezw. im städtischen Schlachthause durch den Schlachthausverwalter bezw. dessen magistratsseitig bestellten Gehülfen oder Stellvertreter zu erfolgen.

§ 2. Jedes zur Schlachtung in den Schlachthof eingebrachte Thier muß zum Zwecke der Untersuchung sofort, und zwar vor dem Einbringen in die Schlachthallen und Ställe dem Schlachthausverwalter vorgeführt werden.

§ 3. Wird das Thier gesund befunden, so kann dasselbe, nachdem die tarifmäßigen Gebühren erlegt sind und der Schlachthausverwalter den Schlachtschein ausgestellt hat, geschlachtet bezw. vorläufig in den Ställen untergebracht werden.

§ 4. Thiere, welche von dem Schlachthausverwalter krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, sind nach Anweisung des Verwalters von dem Schlachthofe zu entfernen oder daselbst an den von ihm bezeichneten Stellen zu schlachten. Ist das Thier einer ansteckenden Krankheit (Seuche) für verdächtig oder dauernd zur menschlichen Nahrung unbrauchbar erachtet, so hat der Schlachthausverwalter dem Magistrat sofort von dem Befunde Anzeige zu machen und dessen weitere Anordnungen abzuwarten.

§ 5. Jedes geschlachtete Thier ist, nachdem die Brusthöhlen geöffnet, aber bevor die Eingeweide herausgenommen sind, dem Schlachthausverwalter zur Besichtigung vorzuzeigen, der mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand desselben darüber entscheidet, ob alle oder welche Theile des Thieres unbedenklich genossen werden können, ob es nur zu technischen Zwecken zu verwenden oder wie es unschädlich zu machen ist. Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem nach den diesbezüglichen besonderen Bestimmungen auf Trichinen und Finnen untersucht werden.

§ 6. Die Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Beschaffenheit des Fleisches, als der Maul-, Brust-, Bauch- und Beckenhöhlen, des Blutes und sämtlicher Eingeweide, vorzugsweise des Herzens, der Lungen, Leber und Milz.

§ 7. Wird das Thier für gesund befunden, so wird dasselbe mit den vorgeschriebenen Stempeln versehen.

§ 8. Vor der Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung der geschlachteten Thiere und bevor solches durch Abdrücken der Stempel auf die Thiere ersichtlich gemacht ist, dürfen die Thiere nicht zerlegt und aus dem Schlachthause nicht ausgeführt werden, jedoch kann Hornvieh einmal durchgespalten werden; ebenso ist es zulässig, das Schwein insoweit in zwei Hälften zu zerlegen, daß dabei von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schwauze reicht, ungetrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben.

§ 9. Das Blut von Schweinen, welche mit Lungenucht, Lungenseuche, Perlsucht und dergl. befallen befunden und beanstandet wurden, darf zur Würstbereitung nicht verwendet werden, auch wenn das Fleisch dieser Schweine für genießbar erachtet worden ist. Es darf deshalb vor der Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung der geschlachteten Schweine das Blut derselben aus dem Schlachthofe nicht entfernt und zur Würstbereitung nicht verwendet werden.

§ 10. Nach dem Schlachten beanstandete Thiere, sowie beanstandete Theile eines geschlachteten Thieres sind auf Anordnung des Schlachthausverwalters sofort in den hierfür bestimmten Raum zu bringen.

§ 11. Soweit das beanstandete Thier oder Fleisch nicht nachträglich gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden und dem Besitzer her-